

## **ABSICHTSERKLÄRUNG ZUM ABSCHLUSS EINER ÜBERGANGSVEREINBARUNG**

Die in § 11a Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) genannten Partner gehen davon aus, dass mit dem 01.01.2015 die Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG LSA so schnell wie möglich geschlossen werden. Sie sind sich allerdings bewusst, dass es gegebenenfalls aus arbeitstechnischen oder rechtlichen Gründen für einen Übergangszeitraum in einzelnen Fällen noch des Abschlusses von Übergangsvereinbarungen zwischen den Trägern von Tageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarf.

Die in § 11a Abs. 5 KiFöG LSA genannten Partner empfehlen derartige Übergangsvereinbarungen in den erforderlichen Fällen zu schließen, um die Finanzierung der Kindertagesbetreuung abzusichern.

Die Übergangsregelung beinhaltet die Fortführung des bisherigen Verfahrens gemäß der Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.08.2013 [DS0466/13, Kurztitel – Folgen aus der Umsetzung des KiFöG (neu) in der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss-Nr.2134-73(V)14]. Die Übergangsregelung gilt vom 01.01.2015 bis zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 11a KiFöG LSA bis zum 31.12.2015.

Die hier vorliegende verbindliche Übergangsvereinbarung schließt alle Tageseinrichtungen des Trägers ein:

Träger:

---

---

Datum und Ort

---

Unterschrift Trägervorteiler